

VORLAGE

Nr. *1* / 24 / 2021

für die 24. ordentliche, öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 11.11.2021.

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Annahme einer Schenkung |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 73 Abs. 5 SächsGemO |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | - |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | - |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | - |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | - |
| 9. Zusatzverteiler: | - |
-

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Annahme der folgenden Zuwendung:

Zuwendung:
575 Euro

Zuwendungsgeber:
Udo Friedrich, Schulgasse 7, 08393 Meerane

Der gespendete Betrag soll zur Finanzierung der zerstörten Gedenktafel „Patrick Thürmer“ verwendet werden.


Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Auf Grund von Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 hat sich die Sächsische Gemeindeordnung in einigen Bereichen geändert.

So ist § 73 Sächsische GemO um einen Absatz 5 ergänzt worden:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Der Gesetzgeber will damit klare Verantwortlichkeiten für das Einwerben und Entgegennehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie ein offenes, transparentes Verfahren bei der Entscheidung über deren Annahme schaffen.

Weitere Informationen erfolgen mündlich.